

Für Mensch & Umwelt

Fachtagung Umweltverträgliche Nutzung des Untergrunds  
und Ressourcenschonung – Anforderungen an die  
untertägige Raumordnung und das Bergrecht

# Untertägige Raumordnung im Bergrecht

Gertrude Penn-Bressel

Fachgebiet I 3.5 Nachhaltige Raumentwicklung, Umweltprüfungen

## Gliederung

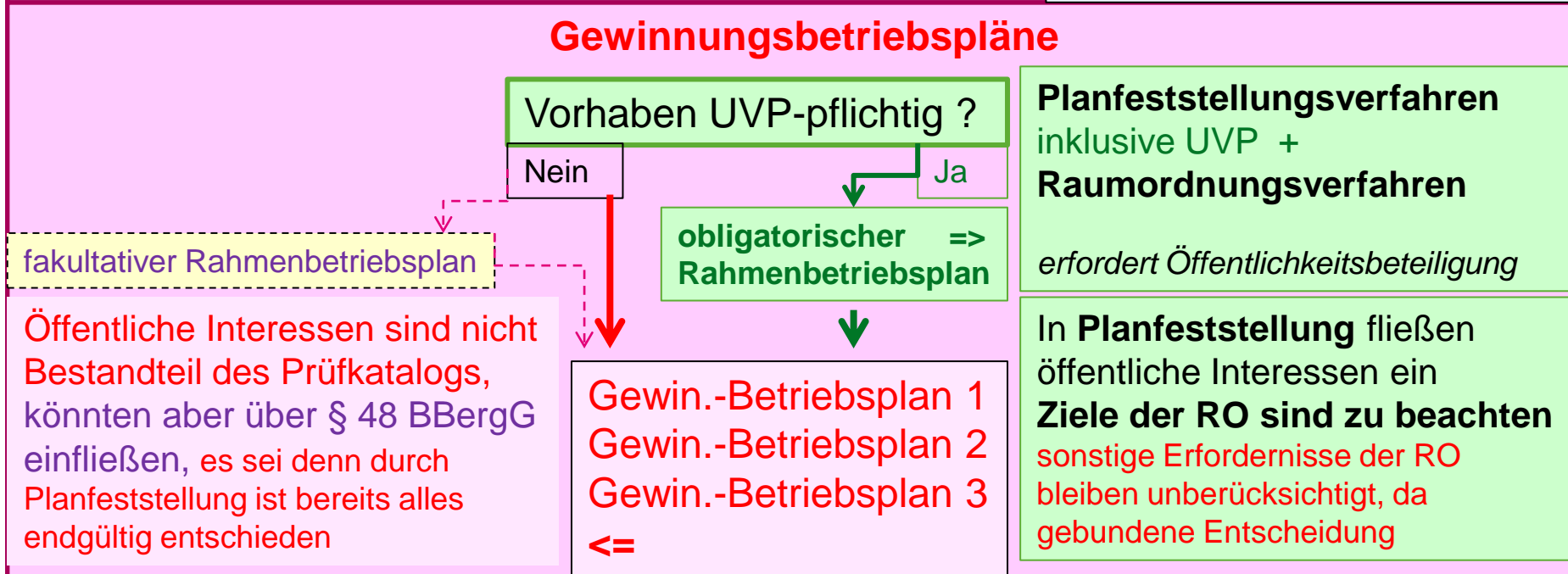
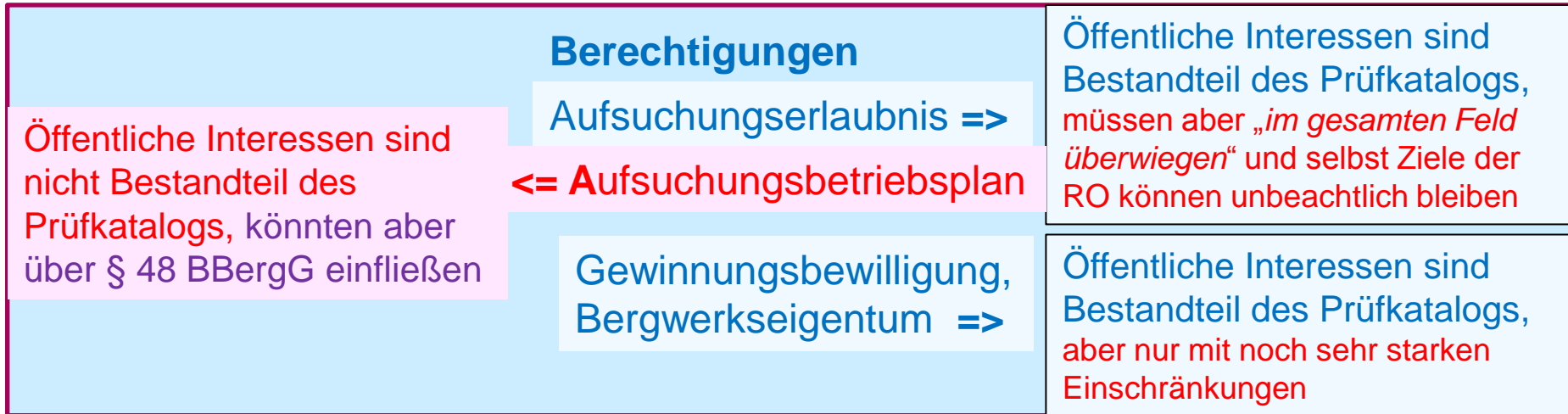
- 1 STRUKTUR DER BERGRECHTLICHEN ZULASSUNGSKASKADE NACH GELTENDEM RECHT**
- 2 DEFIZITE IM BERGRECHT AUS SICHT DER RAUMORDNUNG UND LÖSUNGSANSÄTZE**
  - 2.1 Die Raumordnung ist zu schwach und kommt zu spät
  - 2.2 Praktische Hemmnisse, Ziele der Raumordnung bei Entscheidungen über Berechtigungen durchzusetzen
  - 2.3 Praktische Hemmnisse, Ziele der Raumordnung bei Entscheidungen über Betriebspläne durchzusetzen
  - 2.4 Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung können nicht berücksichtigt werden
- 3 WEITERE IDEEN FÜR ERGÄNZUNGEN IM BERGRECHT**
  - 3.1 Feldbegriff (3D)
  - 3.2 Energiespeicher

## Defizite im Bergrecht aus Sicht der Raumordnung sowie Lösungsansätze

### Die Raumordnung ist zu schwach und kommt zu spät

- Problem: Selbst **Ziele der Raumordnung** können bei bergrechtlichen Entscheidungen unbeachtlich bleiben (*Ausnahme: Planfeststellung*)
- Lösung: Qualifizierte Raumordnungsklausel einfügen (z.B. in § 5 BBergG), so dass **Ziele der RO** immer zu **beachten** sind und bei Ermessen auch Grundsätze u. sonstige Erfordernisse der RO berücksichtigt werden könnten
- Problem: Raumordnungsverfahren (ROV) kommt, wenn überhaupt, sehr spät in Entscheidungskaskade, wenn bereits starker Vertrauensschutz und ggf. Eigentumsrechte begründet wurden
- Lösung: Bei potenziell raumbedeutsamen Vorhaben ein erstes ROV bereits anlässlich der Aufsuchungserlaubnis auslösen  
=> Liste der raumbedeutsamen Vorhaben in der Raumordnungsverordnung (RoV) ergänzen

## Struktur der bergrechtlichen Zulassungskaskade nach geltendem Recht



## Defizite im Bergrecht aus Sicht der Raumordnung sowie Lösungsansätze

### Praktische Hemmnisse, die Ziele der Raumordnung bei Entscheidungen über Berechtigkeiten durchzusetzen

- Problem: § 11 Abs. 1 Nr. 10 BBergG fordert, dass überwiegende öffentliche Interessen im **gesamten** Erlaubnisfeld entgegenstehen müssen, um entscheidungserheblich zu sein
- Lösung: Diese Formulierung so ändern, dass öffentliche Interessen auch dann entscheidungsrelevant sind, wenn sie nur einen Teil des Feldes betreffen
- Problem: Aus § 16 BBergG geht nicht hervor, dass Aufsuchungsfeld verändert werden kann, um öffentliche Interessen zu berücksichtigen
- Lösung: Erweiterung der Regelung in § 16 BBergG, so dass Feld wegen überwiegender öffentlicher Interessen verändert werden darf

## Defizite im Bergrecht aus Sicht der Raumordnung sowie Lösungsansätze

### **Praktische Hemmnisse, die Ziele der Raumordnung bei Entscheidungen über Betriebspläne durchzusetzen**

- Problem: Die Prüfliste in § 55 BBergG enthält keinen Hinweis auf öffentliche Interessen als Genehmigungsvoraussetzung; § 48 BBergG wird bisweilen ignoriert
- Lösung: Öffentliche Interessen in die Prüfliste des § 55 BBergG aufnehmen
- Problem: Im Text des § 56 BBergG werden nur technische Auflagen erwähnt, was räumlich steuernde Beschränkungen oder Verbote nicht ermutigt
- Lösung: Klarstellende Formulierung in § 56 BBergG, dass auch räumlich steuernde Beschränkungen und Verbote erlassen werden können, um öffentliche Interessen oder Schutzgebiete zu berücksichtigen

## Defizite im Bergrecht aus Sicht der Raumordnung sowie Lösungsansätze

### Sonstige Erfordernisse der Raumordnung können nicht berücksichtigt werden

- Problem: Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung bleiben bei den gebundenen bergrechtlichen Entscheidungen in der Regel unbeachtlich (*Dies trifft auch auf die Planfeststellung nach BBergG zu, die n.v.M. kein planerisches Ermessen kennt* )
- Lösung: Zumindest bei der Entscheidung über Aufsuchungserlaubnisse die Entscheidung in das pflichtgemäße Ermessen der Behörde stellen
- Problem: Im Gesetzeszweck des BBergG dominiert die Förderung des Rohstoffabbaus jeglichen anderen Belang, ohne Rücksicht auf das Gemeinwohl im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung
- Lösung: Im BBergG auf die Ordnung des Rohstoffabbaus und die nachhaltige Nutzung unterirdischer Räume im Sinne des Gemeinwohls abstellen
  - => Formulierung in Gesetzeszweck des § 1 BBergG
  - => „Rohstoffsicherungsklausel“ in § 48 BBergG entfernen

## Weitere Ideen für Ergänzungen im Bergrecht

### Feldbegriff (3D) und Energiespeicher

- Problem: Der Feldbegriff des BBergG kennt keine Stockwerke; Felder reichen in der dritten Dimension unbegrenzt bis zum Erdmittelpunkt
- Lösung: Möglichkeit eröffnen, die Feldbegrenzung auch mit Angaben zu Teufen oder mit Bezug auf bestimmte geologische Formationen festzulegen
- Problem: Die Definition von Untergrundspeichern im BBergG nimmt nur Bezug auf die Speicherung von Stoffen (wobei Wasser explizit ausgenommen ist); Energiespeicher zur nicht-stofflichen Speicherung von Energie, z.B. von Wärme, oder auch mithilfe von Wasser (z.B. unterirdische Pumpspeicher) in geschlossenen Systemen sind von dieser Definition nicht erfasst
- Lösung: Die Definition von Untergrundspeichern um den Begriff „Energie“ erweitern



# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

**Gertrude Penn-Bressel**

[Gertrude.Penn-Bressel@uba.de](mailto:Gertrude.Penn-Bressel@uba.de)

Wörlitzer Platz 1

06844 Dessau-Roßlau

[www.uba.de](http://www.uba.de)